



TOGETHER
& proud.

**HAUS- UND PLATZORDNUNG
EUROPRIDE VILLAGE
EUROPRIDE PARK**



Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes unterwirft sich der/die Besucher*in nachstehender

HAUS- UND PLATZORDNUNG

abrufbar im Internet unter www.europride2019.at

des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin, des Grundverwalters/der Grundverwalterin
sowie der Veranstalterin.

Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Gelände“ bezeichnet):

Rathausplatz im gesamten Bereich zwischen Rathaus und Burgtheater
sowie im eingezäunten Bereich des Rathausparks
Geltungsdauer: 12.6.2019, 07:00 – 15.6.2019, 24:00 Uhr

Sowie
Sigmund-Freud-Park
Geltungsdauer: 14.6.2019, 07:00 – 15.6.2019, 24:00 Uhr



ZUTRITTSKONTROLLEN

KONTROLLEN DURCH DEN SICHERHEITSDIENST

Jede Person, die das Gelände im Geltungsbereich dieser Haus- und Platzordnung betreten möchte, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch die Sicherheitsdienste der Veranstalterin unterzieht. Dabei ist den Anweisungen der Sicherheitsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls wird der Zutritt verwehrt.

Der eingesetzte Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der*die Besucher*in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre*seine Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse dahingehend durchsucht werden.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Selbiges gilt für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse verweigern.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, derartige Kontrollen auch bei Personen vorzunehmen, die sich bereits auf dem Gelände aufhalten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist die Veranstalterin berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.

Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nur in Begleitung einer Begleitperson gem. Wr. Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung gestattet.

Bei einem Verstoß gegen diese Haus- und Platzordnung ist der Sicherheitsdienst zur Identitätsfeststellung bei den beteiligten Personen berechtigt.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Verboten sind, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie Gegenstände und Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten, alkoholische Getränke, Dosen, Glasflaschen, Drogen und andere Rauschmittel, rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial sowie jegliche der Werbung dienende (kommerzielle, politische oder religiöse) Gegenstände und Materialien.

Verboten ist weiters die Mitnahme von ungebührlich Lärm erregenden Gegenständen, die ein Gesundheitsrisiko für andere Besucher*innen darstellen. Als ungebührlich Lärm erregend definiert die Veranstalterin Gegenstände, die jedenfalls Lärm im Ausmaß von zumindest 80 Dezibel (dB) erzeugen können.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung der*dem zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.

Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Haus- und Platzordnung mit sich führen wird der Zutritt auf das Gelände verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Gelände angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Gegenstände ersatzlos einzuziehen.

Die Mitnahme von Tieren ist verboten. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde. Diese müssen ein Führungsgeschirr tragen.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, verdächtige Gegenstände oder Personen, Raufhandel, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.

- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN
- ALARMIEREN
 - nächster Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM; HAGEL; GEWITTER)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters die diesbezüglichen Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) der Veranstalterin unbedingt zu beachten sind. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen) durch die Veranstalterin sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen der Veranstalterin, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen unbedingt Folge zu leisten.

Sollte eine Überfüllung von Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes drohen, kann es zu teilweisen Sperrungen und Zutrittsbeschränkungen kommen.



ALKOHOL

GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER*INNEN BIS 16 JAHRE; SOWIE VON GEBRANNTEM ALKOHOL FÜR BESUCHER*INNEN BIS 18 JAHRE; JEDLICHE MITNAHME VON ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN FÜR BESUCHER*INNEN VERBOTEN

Gem. § 11a Wr JSCHG i.d.g.F. ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist es untersagt, alkoholische Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren.

Die Veranstalterin behält sich in diesem Zusammenhang die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter*innen und Behörden ausdrücklich vor. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.

Jedliche Mitnahme von alkoholischen Getränken in Flaschen auf das Veranstaltungsareal ist untersagt. Diesbezügliche Behältnisse werden, ohne Ersatzanspruch, eingezogen. Der*die Besucher*in erklärt sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch Mitarbeiter*innen der Veranstalterin einverstanden.

Der übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Veranstaltungsareal ist untersagt. Die Veranstalterin behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen.

FAHRVERBOT

Am gesamten Gelände herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge.

Ein Befahren des Geländes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit von 15 km/h zu erfolgen.

BELEUCHTUNG

Das Gelände wird grundsätzlich nur in den Nachtstunden aus dem öffentlichen Netz beleuchtet.

REINIGUNG

Die Reinigung des Geländes erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung.



RECHTSFOLGEN

VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- und Platzordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in dieser Hausordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten nach § 35 Abs 1 Wr VeranstaltungsstättenG, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F. iVm § 32 Abs 3 des Wr VeranstaltungsG, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. strafbar ist.

Gem. § 35 Abs 4 Wr VeranstaltungsstättenG, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F dürfen sich Personen, die sich dieser genehmigten und angeschlagenen Haus- und Platzordnung nicht unterwerfen, nicht auf dem Gelände aufhalten.

ANORDNUNGSBEFUGNIS

ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE; FEUERWEHR; SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMER*IN, GRUNDVERWALTER*IN UND VERANSTALTERIN GEGENÜBER BESUCHER*INNEN

Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, des Sicherheitspersonals, Organen der Stadt Wien, der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, der Grundverwalterin/des Grundverwalters als auch der Veranstalterin selbst hat der*die Besucher*in umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Gelände gewiesen werden.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

GENEHMIGUNG

Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Veranstalterin und von dem*der Grundstückseigentümer*in erlassen und von der zuständigen Magistratsabteilung genehmigt.



ANHANG BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

HAFTUNG

BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Veranstaltungen kann auf Grund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Die Veranstalterin übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung.

Die Benutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Im Falle der Absage einer Veranstaltung, der Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderungen werden keine Spesen (z.B. Anfahrt, Hotel) ersetzt. Unfälle und Schäden sind unverzüglich der Veranstalterin, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

VERWERTUNGSRECHTE

Jede Person, die das Gelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Jede Person, die das Gelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen darf. Auf jeden Fall ist es strengstens verboten, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Ton- und/oder Bildmaterial ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Davon ausgenommen sind Vertreter*innen der Presse und elektronischer Medien, die über eine Akkreditierung durch die Veranstalter*in verfügen. Das Verbreiten von Selbstaufnahmen sowie von Dritten mit deren Einverständnis in sozialen Netzwerken ist gestattet.

Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilt der*die Besucher*in der übertragenden TV-Anstalt seine Zustimmung, dass die von ihr*ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahren ausgewertet werden dürfen.

Die Landespolizeidirektion Wien teilt mit, dass zur Vorbeugung und Abwehr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. (Rechtsgrundlage § 54 Abs. 5 SPG).

WERBETÄTIGKEIT

Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten sind ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin untersagt. Im Falle des Zuwiderhandelns ist die Veranstalterin berechtigt, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 1.800,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 2.400,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen den*die Verursacher*in vor Ort als auch gegenüber dem*der Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt.

